

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Wallenfels erlässt aufgrund der Art.20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - a) den **Grundstücks- und Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den **Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder,
 - c) den **Ferienausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Grundstücks- und Bauausschuss sowie im Ferienausschuss führt der Erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse). Der Ferienausschuss ist ausschließlich beschließend anstelle des Stadtrates tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen sowie Entscheidungen des Stadtrates und seiner

Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses und von 15,00 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Leitet einer der weiteren Bürgermeister im Vertretungsfalle die Sitzung, hat er keinen Anspruch auf Auszahlung des Sitzungsgeldes, wenn er für den Tag, an dem die Sitzung stattfindet, bereits die Vertretungspauschale erhält. Fraktionsvorsitzende erhalten als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40,00 €. Mit dieser Pauschale ist die Teilnahme an den Vorbesprechungen zur jeweiligen Sitzung des Stadtrates abgegolten. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungs- und Finanzausschusses erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 € für die mit der Tätigkeit verbundenen Mehraufwendungen.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der Zweite und der Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11. Mai 2020 außer Kraft.

Wallenfels, den 12. Mai 2026
Stadt Wallenfels


Jens Korn
Erster Bürgermeister

